

## Allgemeine Mietbedingungen Möbellift Team Arbeitstreff GmbH, Walke 43, Postfach 991, 9100 Herisau

### Art. 1 Geltungsbereich

Die Ausführung eines Auftrages erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen der Team Arbeitstreff GmbH, Walke 43, Postfach 991, 9100 Herisau soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Grundlage der Bedingungen bilden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (AS 2002, I 649).

Die Allgemeinen Bedingungen dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen. Von den Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

### Art. 2 Allgemeines

Der Möbellift wird nur mit einem Maschinisten vermietet.

Den Anweisungen des Maschinisten ist vollumfänglich Folge zu leisten.

### Art. 3 Platzierung und Untergrund

Der vor Ort anwesende Maschinist wählt den besten Aufstellplatz aus. Der Mieter ist verpflichtet den Maschinisten über allfällige Gewichtsbegrenzungen des Aufstellplatzes zu informieren.

Wir lehnen Schäden die auf Grund des normalen Gebrauchs am Untergrund entstehen (z.B. Abdrücke in Rasenflächen) können vollumfänglich ab.

### Art. 4 Pflichten des Maschinisten

Der Maschinist ist dafür besorgt dass er den Lift Vorschriftsmässig und ohne jeden Schaden an Geländern, Fenstersimsen oder Balkonbrüstungen montiert und alle Mitarbeitenden über die Benutzungsvorschriften informiert.

### Art. 5 Pflichten des Auftraggebers (Mieter)

Der Mieter hat für geeignete Verpackung zu sorgen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Maschinisten auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen.

### Art. 6 Preise

Der Preis berechnet sich nach Aufwand oder pauschal. Im Preis nicht eingeschlossen sind dagegen, besondere Vereinbarungen vorbehalten, folgende Aufwendungen:

- Nach Aufwand erfolgt die Abrechnung jeweils im 1/2 Stundentakt je angerochene 1/2 Stunde.
- Mehraufwendungen durch Witterungsverhältnisse oder falls in gesperrten oder aufgerissenen Strassen der Möbellift nicht vor das Haus gefahren werden kann, desgleichen für Wartezeiten des Möbelliftes und des Personals, das der Maschinisten nicht verschuldet hat;
- ferner angemessene Zuschläge für das Tragen der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, soweit nicht bei der Preisvereinbarung eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Umstände stattgefunden hat sowie Mehrkosten, die durch Umwege entstehen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind;

### Art. 7 Bezahlung

Bei Umzügen in der Schweiz sind Grundsätzlich gegen Rechnung innerhalb von 10 Tagen zahlbar.

### Art. 8 Rücktritt des Auftraggebers

Ein allfälliger Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen. Bei Rücktritt innerhalb von 14 Kalendertagen vor dem geplanten Umzug sind 30 % des in der Offerte gestellten Betrages im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen, Bemühungen und Umtriebe geschuldet.

Bei Rücktritt des Auftraggebers innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Umzug sind 80 % des in der Offerte gestellten Betrages geschuldet. Beweist der Maschinist einen grösseren Schaden ist auch dieser zu entschädigen.

### Art. 9 Haftung

Der Maschinist haftet nur für Schäden, die nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit sein eigenes Personals verursacht worden sind. Er haftet nur, soweit er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene

Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Die Haftung des Maschinisten beginnt mit dem Transport des Transportgutes mit dem Lift und endet in der Regel mit dessen Einlad in das Transportmittel

Die Haftung des Frachtführers bei Beschädigung ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert der Ware zur Zeit der Beschädigung oder und beträgt höchstens CHF 500.- je m<sup>3</sup> des beschädigten Gutes. Teile eines Kubikmeters werden proportional angerechnet.

Pro Ereignis ist die Haftung des Maschinisten auf CHF 25'000.- beschränkt. Vorbehalten bleiben besonders vereinbarte Versicherungsabsprachen.

### Laut Vorschriften der SUVA ist das mit fahren von Personen auf dem Möbellift untersagt.

### Art. 10 Haftungsausschluss

Der Maschinist ist von seiner Haftung befreit, wenn Beschädigungen durch ein Verschulden des Mieters oder seiner Helfer, eine von ihm ohne Zutun des Maschinisten erteilte Weisung, eigene Mängel des Umzugsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche der Unternehmer keinen Einfluss hat.

### Für Unfälle die wegen der Missachtung von Anweisungen und Vorschriften (SUVA siehe Art. 9) des Maschinisten entstehen können wird jegliche Haftung abgelehnt.

Bei Bruch oder Beschädigung besonders gefährdeter Sachen wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchter, Lampenschirme, Radio- und Fernsehgeräte, Computer-Hard- und Software sowie Datenverluste und anderen Gegenständen von grosser Empfindlichkeit (Pflanzen, etc.), ist der Maschinist von der Haftung befreit, vorausgesetzt, dass er die üblichen Vorsichtsmassnahmen angewandt hat.

Der Frachtführer haftet nicht für Beschädigungen der Güter während des Be- und Entladens, Ab- und Aufseilens, wenn ihre Grösse oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht, der Frachtführer den Auftraggeber oder Empfänger vorher darauf hingewiesen, der Auftraggeber aber auf Durchführung der Leistung bestanden hat oder für Beschädigungen an Wänden, Fenstern, Böden oder Stiegengeländern, wenn die Grösse oder Schwere der zu transportierenden Güter dem Raumverhältnis nicht entsprechen.

Wird die Beladung wegen Panne, Unfall, Witterungseinflüssen oder aus anderen Gründen, für welche den Maschinisten keine Schuld trifft, verzögert, hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Ohne gegenseitige Vereinbarung ist der Maschinist für Verzögerungen, die durch nicht rechtzeitige Bereitstellung von Transportmitteln oder durch Nichteinhaltung der reglementarischen Fristen durch andere am Transport beteiligte Transportanstalten entstehen, nicht haftbar. Die dadurch entstandenen Kosten (Standgelder, Zwischenlagerungen usw.) gehen zulasten des Auftraggebers. Auch haftet der Maschinist nicht für Schäden und Verluste, die aus solchen Umständen entstehen können.

### Art. 11 Mängelrüge

Der Auftraggeber hat das Transportgut sofort nach Ausladung zu prüfen. Reklamationen wegen Beschädigung sind **sofort** bei Ablieferung des Transportgutes anzubringen und überdies dem Maschinisten innerhalb von **drei Tagen schriftlich** zu bestätigen. Äusserlich nicht sofort erkennbare Schäden sind dem Maschinisten innerhalb von **drei Tagen** seit Erbringen der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

### Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt **Herisau** als Gerichtsstand.

Es gilt schweizerisches Recht.

**Team Arbeitstreff GmbH**  
Walke 43 | Postfach 991  
9100 Herisau  
MwSt.-Nr. 711 580  
T 071 351 38 57  
N 079 317 22 33  
info@arbeitstreff.ch